

Hallenordnung - Kulturhalle (Stand 27.08.2007)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Kulturhalle Grafenrheinfeld dient in erster Linie der kulturellen- und gesellschaftlichen Bereicherung. Vereine, Verbände, Gruppierungen, Firmen und auch private Veranstalter können die Halle mieten, wenn die Veranstaltung dem demokratischen und freiheitlichen Grundgedanken nach dem Grundgesetz Art. 1 und 20 der Bundesrepublik Deutschland entspricht.

§ 2 Nutzungsrecht

2a) Die Gemeinde Grafenrheinfeld überlässt dem Nutzer auf schriftlichen Antrag die Kulturhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen zur Durchführung

- kultureller (z. B. Konzerte, Theatervorstellungen, Ausstellungen),
- gesellschaftlicher (z. B. Ehrenabende, Tanz, Feiern von Firmen) oder
- wirtschaftlicher Veranstaltungen (z. B. Messen, Firmenveranstaltungen),

sofern sie hierzu geeignet und die Veranstaltungen mit dem Charakter der Kulturhalle Grafenrheinfeld, vereinbar sind.

2b) Die Entscheidung über weitergehende Nutzungen obliegt der Gemeinde Grafenrheinfeld.

2c) Überlassen werden wie folgt:

- Saal
- Foyer
- Cateringküche und Kühlzelle
- 2 Künstlerumkleiden
- Künstler WC (Damen/Herren)
- Toilettenanlage (Damen-/Herren-/Behindertentoiletten)
- Bühne (mit Technikgalerie), Bühnentechnik
- Garderobe
- Mehrzweckraum/Bar
- In Verbindung mit der Halle kann zusätzlich die Außenfläche der Kulturhalle angemietet werden (Zelt oder Ausstellungsfläche).



§ 3 Belegung und Anmeldung

Für die Kulturhalle besteht ein Belegungsplan:

1. Die Belegung erfolgt nach zeitlichem Eingang der Buchungen (schriftlich oder per Email). Bei Überschneidungen entscheidet die Gemeinde. Mit Erhalt der Buchungsbestätigung ist die Halle verbindlich gemietet.
2. Bei Stornierung des Veranstaltungstermins innerhalb 30 Tagen vor der Veranstaltung werden 30 % der Nutzungsgebühren, siehe § 7, fällig.
3. Bei Dauermiete oder Probe (Bühnenproben, Aufbau-/Abbautage etc.) über mehrere Tage ist auf überschneidende Veranstaltungen (Konzerte/Messen) Rücksicht zu nehmen und sind evtl. Ausweichtermine zum Proben zu nutzen.
4. Die Nutzer müssen die Halle nach dem gebuchten Zeitraum mit allem Material und Gerät verlassen haben, sonst werden weitere Zeiten berechnet.
5. Bei Bau- und Renovierungsarbeiten obliegt es der Gemeinde, die Halle kurzfristig zu sperren. Die Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Ein Anspruch auf Schadenersatz wird dadurch nicht begründet.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

1. Dem beauftragten Vertreter der Gemeinde (z. B. Hausmeister, Bürgermeister, Verwaltung) obliegt die Aufsicht. Der Nutzer ist verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
2. Dem Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt während der Veranstaltung jederzeit zu gestatten.
3. Bei Anmietung der Halle ist der Veranstalter (Nutzer) ein Ansprechpartner und ein Stellvertreter mit Telefonnummer zu nennen.
4. Rettungs- und Fluchtwege sind frei zu halten (siehe aushängender Plan in der Halle).
5. Das Rauchen in der Halle ist nicht gestattet.
6. Ein beauftragter Vertreter der Gemeinde Grafenrheinfeld nimmt das gesamte Gebäude vor und nach der Veranstaltung ab.
7. Die Sicherheitswache ist grundsätzlich durch die FFW Grafenrheinfeld sicher zu stellen.
8. Wird ein Sanitätsdienst benötigt, ist grundsätzlich der Malteser-Hilfsdienst Ortsverband Grafenrheinfeld zu beauftragen.

§ 5 Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in der Halle und auf dem Gelände entstehen, übernimmt die Gemeinde Grafenrheinfeld keine Haftung.
2. Die Gemeinde Grafenrheinfeld übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (z. B. Garderobe, Wertgegenstände oder Technikausrüstung).

§ 6 Veranstaltungsbetrieb

1. Bei einer Veranstaltung dürfen grundsätzlich nur die Halle bzw. die in der Überlassungsvereinbarung genannten Räume benutzt werden.

Der Veranstalter hat alles zu unternehmen, um Schäden zu verhindern. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

2. Die ordnungsgemäße Abnahme der benutzten Räume nach der Veranstaltung erfolgt durch den beauftragten Vertreter der Gemeinde (Hausmeister).
3. Alle Räume sind besenrein zu verlassen.
4. Die Türen dürfen nicht ständig durch Keile oder Ähnlichem offen gehalten werden (Brandsicherheit).
5. Der Dienst der Feuerwehr ist 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Grafenrheinfeld anzumelden. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen,
 - a) bei Veranstaltungen ab 400 Personen sind die FFW* und Sanitätsdienst
 - b) unabhängig von der Personenzahl ist beim Einsatz von offenem Feuer z.B. Brennpaste, Teelichter oder der Nebelmaschine, Feuerwerk etc. ist die Feuerwehr* zu stellen.
6. Ein Caterer für die Bewirtung ist frei wählbar.
7. Die Bedienung der Ton- und Lichttechnik muss von einer von der Gemeinde autorisierten Person erfolgen.
8. Der Veranstalter verpflichtet sich Mehrweggeschirr zu verwenden.

§ 7 Benutzungsgebühren

(Ein Veranstaltungstag beginnt ab der gebuchten Nutzungszeit und endet nach Ablauf von 24 Stunden)

- | | |
|---|------------|
| 1.1. Kulturhalle inkl. Nebenkosten | 850,00 € |
| a) Tontechnik pro Veranstaltung | 100,00 € |
| b) Lichttechnik pro Veranstaltung | 100,00 € |
| 1.2. Kulturhalle inkl. Nebenkosten mit Außenanlagen
(Nutzung der Grünflächen) | 1.000,00 € |
| a) Tontechnik pro Veranstaltung | 100,00 € |
| b) Lichttechnik pro Veranstaltung | 100,00 € |
| Personalkosten für die Bedienung der Technik werden nach Nr. 5 abgerechnet | |
| 2. Kulturhalle
für schulische und gemeinnützige Veranstaltungen
sowie Veranstaltungen örtlicher Vereine, VHS inkl. Nebenkosten.
Die Nutzung der Ton- und Lichttechnik für schulische und gemeinnützige
Veranstaltungen und für die örtlichen Vereine ist kostenlos. | 200,00 € |
| 3. Probe- und Brückentag, (Brückentage sind Tage in einem zusammen
hängenden gebuchten Zeitraum ohne direkte Nutzung. Die Halle ist
jedoch nicht anderweitig zu vermieten, da z.B. Dekoration,
Bühnenaufbauten oder anderes Material vom Veranstalter
eingebracht ist.) | 50,00 € |

- 4.1. Auf- bzw. Abbautage inkl. Nebenkosten nach § 7 Nr. 1 und 2
(max. 4 Stunden), Stunden darüber hinaus sind nach Nr. 5 zu zahlen. 50,00 €
- 4.2. Auf- bzw. Abbautage inkl. Nebenkosten für örtliche Vereine (max. 4 Stunden)
(*Bei einer weitergehenden Nutzung entstehen nur dann Kosten, wenn die
Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich ist.) 50,00 €*
5. Sonderleistungen der Hausmeister / Bauhof / Veranstaltungstechniker etc.
(z.B. Dekoration, Sonderaufbauten) wird nach Stundenaufwand
Verrechnet. 40,00 €/Std.

Im Mietpreis enthalten sind die komplette technische Ausstattung inkl. Mobiliar, Garderoben, Rednerpult, Leinwände, Overheadprojektor, Videobeamer, Heizungs-, Strom- und Wasserkosten sowie Abwasser und Müllgebühren. Ferner sind beinhaltet die Reinigungs- und Versicherungspauschalen.

Beschädigtes Inventar oder Geschirr wird in Rechnung gestellt.

Der Mietpreis wird 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto Nr. 241000, BLZ 79350101, Sparkasse Schweinfurt, der Gemeinde Grafenrheinfeld, zur Zahlung fällig.

Die Preise gelten alle zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern die nachgewiesene Berechtigung zu Vorsteuerabzug besteht.

*Bereitstellung von Feuerwehr bzw. von Sanitäts- und Sicherheitsdienst, erfolgt nach Stundensätzen der Institution (z. B. FFW 12,40 Euro pro Mann /Stunde) direkt .

§ 8 Rechtsverbindlichkeit

Verstöße gegen die Hallenordnung ziehen einen völligen Entzug der Nutzungserlaubnis und evtl. einen Ausschluss von der weiteren Vermietung nach sich.

Den Anordnungen der Vertreter der Gemeinde Grafenrheinfeld ist unbedingt Folge zu leisten.

Diese Hallenordnung tritt am 15.05.2006 in Kraft.

Die Änderungen aus der Gemeinderatsitzung vom 23.07.2007 treten am 23.07.2007 in Kraft. Die Änderungen vom 27.08.2007 treten am 27.08.2007 in Kraft.

Mietverträge, die vor diesem Termin bereits versandt wurden behalten Ihre Gültigkeit. Die Bedingungen gelten hierbei nach der Hallenordnung vom 15.05.2006.

Grafenrheinfeld, 27.08.2007